

Nutzungsordnung

für das Stadtarchiv der Stadt Radevormwald

§ 1 **Aufgabe**

- (1) Die Stadt Radevormwald unterhält ein Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr im direkten Zugriff benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit zu bewerten und solche von bleibendem Wert zu übernehmen, zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen. Das Stadtarchiv übernimmt Archivgut anderer Herkunft, an dessen dauernder Verwahrung, Erschließung und Nutzung ein stadtgeschichtliches oder sonstiges Interesse besteht.
- (3) Das Stadtarchiv berät die städtischen Ämter bei der Schriftgutverwaltung.
- (4) Das Stadtarchiv fördert die Kenntnis und die Erforschung der Stadtgeschichte.

§ 2 **Nutzungsrecht**

- (1) Jeder hat nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung das Recht, Archivgut auf Antrag zu nutzen, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des ArchivG NRW nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Die Nutzung kann erfolgen für dienstliche Zwecke der Stadtverwaltung und anderer Behörden, für Zwecke der Wissenschaft und Forschung, für Bildung und Unterricht, zur Vorbereitung von Veröffentlichungen, zur Wahrnehmung persönlicher Belange und aus privatem Interesse.

§ 3 **Nutzungsarten**

- (1) Die Nutzung erfolgt durch persönliche Einsichtnahme, durch Anfrage in Schrift- oder Textform (auch per E-Mail), durch Nutzung der Online-Angebote, durch Anforderung von Reproduktionen und Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken. Die Herstellung eigener Reproduktionen wird auf Antrag genehmigt.
- (2) Zur Nutzung können nach Ermessen des Archivs Archivalien im Original vorgelegt oder als Reproduktion bereitgestellt oder Auskünfte aus den Archivalien erteilt werden.
- (3) Nutzer*innen werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen beim Lesen alter Handschriften oder bei der Auswertung der Archivalien besteht kein Anspruch.

§ 4 Nutzung

- (1) Die Nutzung ist schriftlich zu beantragen. Zweck und Gegenstand der Nutzung sind anzugeben und es wird schriftlich erklärt, dass bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten werden.
- (2) Die Nutzung kann, außer aus den in § 6 Abs.2 ArchivG NRW genannten Gründen, eingeschränkt, widerrufen oder versagt werden, wenn
 - gegen die Nutzungsordnung verstoßen oder erteilte Auflagen nicht eingehalten werden.
 - der Ordnungs- oder Erhaltungszustand des Archivgutes oder eine Vereinbarung mit Eigentümern eine Nutzung nicht zulässt.
 - das Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist.
 - schutzwürdige Belange Dritter oder der Stadt beeinträchtigt oder nicht beachtet werden.

§ 5 Schutzfristen

Die Nutzung ist zulässig nach Ablauf der Schutzfristen gemäß §§ 10, 7 ArchivG NRW. Über einen Sperrfristenverkürzungsantrag gemäß §§ 10, 7 Abs. 6 ArchivG NRW entscheidet der Bürgermeister.

§ 6 Einsichtnahme im Nutzerraum

- (1) Die persönliche Einsichtnahme in das verwahrte Archiv- und Sammlungsgut kann nur im Nutzerraum unter Aufsicht während der festgesetzten Öffnungszeiten erfolgen. Das Betreten der Magazinräume durch Nutzer ist untersagt.
- (2) Nutzer*innen haben sich im Nutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert, gestört oder belästigt wird. Essen und Trinken während der Nutzung von Archivalien ist nicht gestattet.
- (3) Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. An der Reihenfolge und Ordnung, sowie an der Signierung und Verpackung dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Es ist untersagt Vermerke, Striche oder Zeichen jedweder Art anzubringen.
- (4) Die Handbibliothek kann innerhalb der Räume des Stadtarchivs genutzt werden. Eine Ausleihe ist nicht möglich.

§ 7

Reproduktion und Veröffentlichung

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Nutzer*innen Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand dies erlaubt. Eigene Reproduktionen können auf Antrag genehmigt werden.
- (2) Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des Archivs veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Stets sind die verwendeten Quellen des Stadtarchivs mit Herkunftsbezeichnung und Archivsignatur genau anzugeben.
- (3) Nutzer*innen sind verpflichtet, von einem Druckwerk bzw. einer elektronischen Publikation im Sinne von §3 Abs.1 Pflichtexemplargesetz, nach Erscheinen unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Kosten der Nutzung

Die Nutzung des Stadtarchivs, sowie mündliche und einfache, schriftliche Auskünfte zu den Beständen sind grundsätzlich gebührenfrei. Für besondere Leistungen und Recherchen werden Gebühren gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Radevormwald erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Radevormwald, 21.01.2019

Der Bürgermeister
Johannes Mans

Johannes Mans